

Vertrag¹

zur Übernahme und Verwertung von Bioabfall
aus der Stadt Landau

Zwischen

der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AÖR
Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1
76829 Landau in der Pfalz

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation mit den Bieternamen ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	5
§ 5	Pflichten des AN.....	9
§ 6	Rechte und Pflichten des AG.....	11
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	11
§ 8	Entgelte	12
§ 9	Abrechnung	13
§ 10	Preisanpassung	13
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	16
§ 12	Vertragsstrafe	17
§ 13	Nachträgliche Unterbeauftragung	17
§ 14	Loyalitätsklausel	18
§ 15	Kündigung aus wichtigem Grund	18
§ 16	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	19
§ 17	Salvatorische Klausel	19
§ 18	Schlussbestimmungen	19

ANLAGEN ZUM VERTRAG

- Anlage 1: Preisblatt
- Anlage 2: Besondere Vertragsbedingungen LTTG
- Anlage 3: Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung
- Anlage 4: Zwischenergebnisse Bioabfallanalyse Stadt Landau in der Pfalz

Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom [...]² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Dieser verlängert sich einmalig um zwei weitere Jahre, und danach einmalig um ein weiteres Jahr wenn er vom AG nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2033.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Die Mengenangaben im Preisblatt basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamt-szenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den im Preisblatt angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen.
- (3) Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben im Preisblatt in einem Korridor von +/- 20 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 20 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (4) Der AN ist zur Entsorgung bzw. Verwertung des Abfalls auch dann verpflichtet, wenn die Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % unterschritten werden. Im Falle einer Unterschreitung von bis zu 20 % der Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt hat der AG das Recht, diese Menge im darauffolgenden Kalenderjahr, auch nach Vertragsende gem. § 2 dem AN nachzuliefern. Im Falle einer Unterschreitung der Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % gilt die Preisanpassungsregel nach § 2 Nr. 3 VOL/B; gleiches gilt bei einer Unterschreitung der Abfallmenge um mehr als 20 %, soweit der AG dem AN schriftlich mitteilt, dass er nicht von seinem Recht auf Nachlieferung Gebrauch macht. Der AN hat sich zur Schadensminderung um Drittanlieferungen zu bemühen, sobald ihm der AG mitteilt, dass in einem Kalenderjahr voraussichtlich die Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % unterschritten werden. Die ersparten Aufwendungen sowie die durch - tatsächlich erfolgte oder unter Verletzung der Obliegenheit nach Satz 3 unterbliebene - Drittanlieferung erzielte oder erzielbare Einnahmen finden bei Vereinbarung der Mehr- bzw. Minderkosten Berücksichtigung. Die Bemühungen des AN zur Schadensminderung sind vom AN prüffähig zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der AN ist zur Entsorgung bzw. Verwertung des Abfalls auch dann verpflichtet, wenn die Mengenangaben und Leistungsdaten aus dem Preisblatt um mehr als 20 % überschritten werden, sofern in der oder den im Angebot benannten Entsorgungsanlage/n freie Kapazitäten verfügbar sind. Es gilt in diesem Fall die Preisanpassungsregel nach § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (6) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege. Die Herleitung des Anpassungsanspruchs muss prüffähig sein.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Unter **Bioabfall** sind vergärbare und kompostierbare organische Hausabfälle, Garten- und Grünabfälle wie sie über die Behältersammlung mittels Bioabfallbehältern anfallen, zu verstehen. Die Leistungen beziehen sich somit auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummern 20 03 01 (Abfallbezeichnung: gemischte Siedlungsabfälle; hier: getrennt erfasste Bioabfälle, Biotonne aus Haushaltungen) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist. Fehlwürfe durch die Benutzer des Erfassungssystems können ebenfalls in der Bioabfall-Fraktion enthalten sein.
- (1.2) Der Begriff der **Entsorgung** umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen.
- (1.3) Unter **Verwertung** ist hier die schadlose und rückstandslose Verwertung von Bioabfällen zu verstehen.
- (1.4) Der **Nachtransport** umfasst alle Leistungen, die ein entsprechendes Transportfahrzeug mit jeweilig benötigter Besatzung ausführt, um die Bioabfälle an der Übernahmestelle aufzunehmen und abzutransportieren. Eingeschlossen sind somit das Aufnehmen sowie die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu der/den vom AN eigens gewählten Behandlungs- bzw. Verwertungsanlage/n inkl. Verwiegung und Abladen dort.

(2) Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung

(2.1) Allgemeine Vorgaben zum Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung der vertragsgegenständlichen Bioabfälle.

Folgende Leistungen sind vom AN durchzuführen:

- Übernahme der Bioabfälle an einer vom AN eigens gewählten Übernahmestelle, die sich innerhalb des Stadtgebietes oder in einer maximalen Entfernung von 30 km vom Rathausplatz der Stadt Landau in der Pfalz, gemessen auf der kürzesten, für schwere LKW zugelassenen Wegstrecke, befindet,
- Kontinuierliche Übernahme der vertragsgegenständlichen Abfallfraktion gemäß Abfuhrplanung/-kalender der AG (siehe <https://www.ew-landau.de/Kurzmen%C3%BC/Entsorgungskalender>) an der Übernahmestelle,
- Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu der/den vom AN bestimmten Behandlungs-/Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlage/n;
- Notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung sowie vollständige und ordnungsgemäße Verwertung der vertragsgegenständlichen Bioabfälle inkl. ordnungsgemäße Beseitigung von Störstoffen.

Der AG übernimmt keine Garantie für die genaue Abfallzusammensetzung. Vielmehr ist Leistungsgegenstand die Verwertung der Bioabfälle aus der haushaltsnahen behältergestützten Erfassung so wie sie anfallen. Der AN muss die Zusammensetzung aus eigener Fachkunde einschätzen. Tatsächliche Abweichungen von der Einschätzung des AN berechtigen nicht zu einer Preisanpassung.

In der Anlage 4 sind die Ergebnisse einer aktuellen Sortieranalyse sowie einer Chargenanalyse im Rahmen der Biotonnen Challenge 2024 enthalten. Diese Angaben sind rein informatischer Art

und begründen keine Ansprüche des AN bei Abweichungen der tatsächlichen Anteile des Bioabfalls gegenüber den Werten der Sortieranalyse.

(2.2) Grundlagen der Entsorgungskonzeption und zum Erfassungssystem

Die Abfuhr der Bioabfälle in der Stadt Landau erfolgt mittels Sammlung in Abfallsammelbehältern in 14-täglichen Abfuhrhythmus alternierend zur Restabfallabfuhr. In den Monaten Juni bis September erfolgt die Sammlung in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus. Dabei können die Nutzer der Bioabfallsammlung auch Grünabfall-Bündel mit Marken oder beim AG erworbene Säcke zur Abfuhr satzungsgemäß bereitstellen.

Im Rahmen der Sammlung hat der AG einige Qualitätsmaßnahmen realisiert, u.a. führt der AG zum Teil während der Abfuhr Sichtkontrollen durch, verteilt Rote Karten und Behälter bleiben stehen, wenn sich Fehlwürfe im Behälter befinden. In einzelnen Wohngebieten, in denen es immer wieder zu Verstößen gegen die Getrennthaltung kommt, werden Bioabfallbehälter auch wieder abgezogen, um eine bessere Qualität an Bioabfällen zu erhalten. Daneben betreibt der AG eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, um die Qualität der Bioabfalleffassung positiv zu beeinflussen.

Die Bioabfälle werden im Anschluss an die Sammlung durch die Sammelfahrzeuge zur Übernahmestelle bzw. Umladestation verbracht.

(2.3) Anforderungen an Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Zweck des Einsatzes geeigneten Technik sind vom AN zu bestimmen. Auch die verkehrstechnischen Gegebenheiten sind vom AN nach dessen freiem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Leistungen.

Der AN hat für die Leistungserbringung grundsätzlich geeignete Maschinen und Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vollumfänglich zu erbringen.

Sämtliche Bioabfälle sind einer Vergärungsanlage zuzuführen. Die Bioabfälle sind dabei energetisch und stofflich im Sinne einer Kaskadennutzung zu verwerten.

Für die Technik gilt jedoch weiter, dass die Behandlung und Verwertung der Abfälle in dauerhaft hierzu öffentlich-rechtlich genehmigten Anlagen zu erfolgen hat. Alle maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Für alle in den Verfahren anfallenden Abfälle, Störstoffe, Stoffe und Produkte ist deren ordnungsgemäße weitere Verwertung bzw. Entsorgung sicher zu stellen.

(2.4) Reklamationen

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt telefonisch oder durch Übersendung per Telefax oder E-Mail.

Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens am auf den Eingangstag der Reklamationen beim AN folgenden Werktag beheben. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG spätestens am darauffolgenden Tag schriftlich per Telefax oder E-Mail zu bestätigen.

Soweit der AN berechtigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beheben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

(2.5) Personal

Der AN hat für den Einsatzzweck qualifiziertes und entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Ein Mitarbeiter im Rahmen der Übernahme der Bioabfälle muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

(2.6) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der geplanten Übernahme der vertragsgegenständlichen Fraktion an der Übernahmestelle sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Übernahme aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.

(3) Übernahme des Bioabfalls an der Übernahmestelle des AN

Der AN hat eine eigens gewählte Übernahmestelle zu stellen, die sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Landau in der Pfalz oder in einer maximalen Entfernung von 30 km vom Rathausplatz der Stadt Landau in der Pfalz aus, gemessen auf der kürzesten, für schwere LKW zugelassenen Wegstrecke, befinden muss. Weiter entfernt gelegene Übernahmestellen dürfen vom AN für die Erbringung seiner Leistung nicht benannt und eingesetzt werden. In jedem Fall hat er eine Nutzung einer Übernahmestelle während der gesamten Vertragslaufzeit sicher zu stellen.

Die Übernahmestelle muss über öffentliche und entsprechend ausgebaute Straßen uneingeschränkt anfahrbar sein und über eine geeignete Waage verfügen, die die beschriebene Anlieferlogistik abfertigen kann.

Die Übernahmestelle kann auch zugleich eine Verwertungsanlage sein.

Die Übernahme der Bioabfälle hat gemäß den Vorgaben des vorliegenden Vertrages weitgehend gleichmäßig zu erfolgen. Der AG liefert die vertragsgegenständliche Fraktion an der Übernahmestelle an und lädt sie dort unter Befolgung der Anweisungen des Betriebspersonals ab. Die Anlieferung erfolgt in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, bei Feiertagsverschiebungen auch an Samstagen in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr. Der AN muss durch eine entsprechende Logistik die werktägliche Übernahme der vertragsgegenständlichen Fraktion sicherstellen, damit ein ausreichender Materialabfluss ohne Unterbrechung gewährleistet ist. Der AN hat dabei zu beachten, dass die Übernahmestelle so auszustatten ist, dass die Abladung durch die Abfallsammelfahrzeuge des AG ohne technische Restriktionen möglich ist. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Übernahme die Vorschriften der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

Bei der Übernahme sind durch den AN mittels Voll- und Leerverwiegung Wiegescheine zu erstellen, die die Abrechnungsgrundlage bilden und die dem AG zusammen mit der monatlichen Abrechnung entsprechend vorzulegen sind. Die Verwiegung hat dabei auf einer geeichten Wiegeeinrichtung zu erfolgen, die der AN an der Übernahmestelle zur Verfügung zu stellen hat. Die Verwendung von gespeicherten Leergewichten auf der Waage ist nicht zulässig. Mit Übernahme der Bioabfälle an der Ablade- bzw. Übernahmestelle geht die Gefahr auf den AN über.

Sofern die Übernahmestelle nicht zugleich Verwertungsanlage ist, hat der AN nach Übernahme der vertragsgegenständlichen Bioabfälle dann auch die Umladung und den Transport der Bioabfälle hin zu der/n Verwertungsanlage/n durchzuführen.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Abladen (inklusive aller Abfertigungsmaßnahmen) im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 60 Minuten pro anlieferndem Sammelfahrzeug beträgt.

Der AG behält sich vor, während der Vertragslaufzeit eine Übernahmestelle bzw. Umladestation im Stadtgebiet des AG zu realisieren, die dann an die Stelle der vom AN gestellten Übernahmestelle tritt. Alle vorgenannten Vorgaben beziehen sich in diesem Fall auch auf die neue Übernahmestelle bzw. Umladestation. Dies gilt nicht, wenn die Übernahmestelle gleichzeitig die Verwertungsanlage ist und eine Umladung daher nicht stattfindet.

Mit der Übernahme gehen Eigentum und Besitz an den Abfällen von dem AG auf den AN über.

(4) Verwertung des Bioabfalls

Nach Übernahme der Bioabfälle hat der AN die Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und rückstandslosen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Der AN hat sodann die ordnungsgemäße Verwertung der Bioabfälle durchzuführen, wobei die Leistungspflichten bzw. die von ihm zu erbringenden Teilleistungen an dieser Stelle noch einmal konkretisiert werden:

- Ordnungsgemäße und rückstandslose Verwertung (stoffliche und energetische Verwertung im Sinne einer Kaskadennutzung) der vertragsgegenständlichen Bioabfälle einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung ggf. bei der Behandlung anfallender Abfälle/Stoffe/Produkte inkl. Durchführung aller für den Gesamtprozess erforderlichen Transport- und Nachtransportvorgänge,
- Erstellung und Übergabe eines monatlichen lückenlosen Mengenstromnachweises, einschließlich der Wiegenoten über den Eingang bei der/den Behandlungs- bzw. Verwertungsanlage/n,
- Eingangskontrolle vor den entsprechenden Anlagen zur Sicherung der Eignung der übernommenen Bioabfälle für die entsprechend bediente Anlage zur Gefahren- und Schadensabwehr.

Die vom AN zu erbringende Leistung unterliegt dem Werkvertragsrecht des BGB und ist als solche erfolgsbezogen. Ist/sind die vom AN bestimmte/n Behandlungs-/Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlage/n vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den AN nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Verwertung der Abfälle über andere geeignete Entsorgungsanlagen. Damit ggf. verbundene Mehrkosten trägt der AN.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der ihm vom AG übergebene Bioabfall den vertraglichen Spezifikationen entspricht und zum Einsatz in der/den bedienten Anlage/n geeignet ist und dort insbesondere nicht zu Schäden an der Anlagentechnik führen kann. Der AN haftet daher ausschließlich gegenüber dem Betreiber der/den Anlage/n wegen dort entstehender Schäden auf Grund von Störstoffen im durch den AN übernommenen Bioabfall. Von etwaigen Ansprüchen des Betreibers der Anlage/n stellt der AN den AG auf erstes Anfordern frei.

Will sich der AN darauf berufen, dass der übernommene Bioabfall vertragswidrige Störstoffe enthält, die dazu führen, dass die entsprechende Charge auch bei Anwendung einer dem Stand und Technik entsprechenden Vorbehandlung nicht in der/den vom AN bedienten Anlage/n entsorgt werden können, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Beifügung der maßgeblichen Informationen (Zeitpunkt der Übernahme, Zeitpunkt des Abladens bei der Anlage, usw.) und einer Bilddokumentation anzuzeigen. Die Angaben des AN müssen prüffähig sein. Eine Verletzung dieser unverzüglichen Anzeigepflicht führt zum Ausschluss sämtlicher Ansprüche des AN gegen den AG wegen vermeintlich enthaltener Störstoffe. Mit der Übernahme der entsprechenden Charge an der Übernahmestelle wird der AN jedoch schon Eigentümer des Abfalls.

Der Nachweis, dass in dem vom AG übernommenen Bioabfall Störstoffe enthalten sind, obliegt dem AN. Wie mit der betroffenen Charge umzugehen ist, regeln die Vertragspartner einvernehmlich im Einzelfall.

Will sich der AN gemäß § 2a Abs. 4 Nr. 1 BioAbfV darauf berufen, dass eine Anlieferung von Bioabfällen mehr als 3% Fremdstoffe enthält und deshalb von ihm zurückgewiesen werden soll, muss er dies dem AG in geeigneter Form nachweisen. Wie ein geeigneter Nachweis auszugestaltet ist, ist zwischen dem AG und dem AN im Einzelnen einvernehmlich festzulegen.

Übliche Fehlwürfe der Benutzer des Bioabfallersfassungssystems stellen keine vertragswidrigen Störstoffe dar. Unter dem Begriff „übliche Fehlwürfe“ sind insbesondere nicht biogene Bestandteile zu verstehen, die typischerweise als Fehlwürfe auftreten wie zum Bsp. Folientüten aus Kunststoff, sonstige Kunststoff- und Verbundverpackungen, Dosen und Büchsen aus Metall, Flaschen, Gläser, Blumentöpfe aus Kunststoff oder Keramik, Windeln. § 2a Abs. 4 Nr. 1 BioAbfV bleibt unberührt.

Unter **nicht üblichen Fehlwürfen** sind insbesondere nicht biogene Bestandteile zu verstehen, die keine typischen Fehlwürfe darstellen, weil sie etwa in bewusster Missbrauchsabsicht in die Bioabfallsammelbehälter gelangen und einer ordnungsgemäßen Verwertung der gesamten Charge entgegenstehen, weil sie auch nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Störstoffentfrachtung nicht ausgesondert werden können. Als Beispiel mögen nicht biogene Bestandteile dienen, die die biogenen Bestandteile der Charge derart nachteilig beeinflussen, dass diese nicht mehr ordnungsgemäß verwertet werden können.

Der AN ist verpflichtet, Änderungen über Ort, Verfahrenstechnik und Kapazitäten der bedienten Entsorgungsanlage/n und ggf. zwischengeschaltete Behandlungsanlage/n dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ohne vorherige Zustimmung des AG darf er Änderungen nicht vornehmen. Der AG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Eine Preisanpassung kann im Falle der Bedienung anderer als der im Angebot des AN benannten Anlagen vom AN nicht verlangt werden.

Der AN hat einen sachkundigen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu benennen, die dem AG als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung für alle Fragen der regulären Auftragserfüllung im Tagesgeschäft sowie bei allen Störungen und sonstigen Fragen während der üblichen Geschäftsöffnungszeiten zur Verfügung stehen. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse (Störungen, Beschwerden etc.) im Rahmen der vereinbarten Fristen.

Die mit der operativen Leistung beauftragte Niederlassung des AN und die genutzte/n Entsorgungsanlage/n müssen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein. Die Zertifizierung ist über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Der AN gewährt dem AG ein Besichtigungsrecht oder vom AG hierzu beauftragten Dritten für die genutzte/n Behandlungs-/Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlage/n, soweit der AN selbst Eigentümer oder Betreiber der Anlage ist. Im Fall der Nutzung von Anlagen von Unterauftragnehmern wird der AN für den AG ein entsprechendes Recht vereinbaren. Zusätzlich gewährt der AN dem AG Einsicht in alle mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Wiegeprotokolle.

§ 5 Pflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Auftrages eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) ist zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2) Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- (4) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.
- (5) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.
- (6) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (7) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.
- (8) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die Genehmigungen müssen spätestens mit Aufnahme der Leistungen vorliegen. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.
- (9) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (10) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (11) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.
- (12) Der AN hat eine Sicherheit gemäß den Vorgaben der Besonderen Vertragsbedingungen und der Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft (Formular 421) des Vergabehandbuchs des Bundes

zu erbringen. Diese ist spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags unaufgefordert vom AN beim AG einzureichen.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffene

nen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass an einzelnen oder mehreren Arbeitstagen die Übernahmestelle nicht angefahren werden kann, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Das entsprechend ausgefüllte Preisblatt des AN aus seinem Angebot ist verbindlich und wird diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Zu allen in dem Preisblatt aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Einhaltung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (5) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (6) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (7) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form aufgrund des Umfangs der im Vormonat erbrachten Leistungen monatlich nachgängig digital in Rechnung zu stellen.
- (2) Bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats hat der AN dem AG die Rechnung für die erbrachten Leistungen in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form in zweifacher Ausführung unter Beifügung der chronologisch durchnummerierten Leistungsnachweise (in einfacher Ausfertigung) zu übersenden.
- (3) Im Rahmen der monatlich nachgängigen Leistungsabrechnung hat der AN dem AG eine Aufstellung der jeweiligen Leistungen in dem Format einer mit dem AG vorab abgestimmten EXCEL-Tabelle mit einem Vorlauf von drei Tagen vor Absenden der Rechnung per E-Mail zu übermitteln. Insbesondere sind die Angaben zur Tonnage der übernommenen Bioabfälle zu dokumentieren. Die Zusammenstellung muss mindestens folgende Angaben beinhalten: Datum, Fraktion, Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges, Brutto/Tara Gewicht, Lademenge, ggf. Anzahl der Abfahrten.
- (4) Abrechnungsgrundlage für die Übernahme und Verwertung von Bioabfall sind die Eingangswiegescheine der Übernahmestelle.
- (5) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 14 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (6) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (7) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt rückwirkend, jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte zu fordern.

Die Neufestsetzung der Entgelte für die Verwertungsleistungen erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- a) Fixkosten zu 30 %
- b) Lohn- und Lohnnebenkosten zu 30 %,
- c) Treibstoffkosten zu 15 %
- d) Investitionskosten zu 10 % und
- e) Energiekosten zu 15% berücksichtigt

gem. der nachfolgenden Formel:

$$\text{Formel: } P = P_0 \times (0,30 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,10 \times I/I_0 + 0,15 \times E/E_0 + 0,30)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P₀ = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

- L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- L_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- D_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- I = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüter, Code 61241-0003, GP-X008, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- I_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüter, Code 61241-0003, GP-X008, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- E = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Energie, Code 61241-0003, GP-X400, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- E_o = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Energie Code 61241-0003, GP-X400, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (2) Beide Parteien sind berechtigt rückwirkend, jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte zu fordern.

Die Neufestsetzung der Entgelte für die ggf. anfallenden Umlade- und Transportleistungen erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- a) Fixkosten zu 35 %,
- b) Lohn- und Lohnnebenkosten (L) zu 30 %,
- c) Treibstoffkosten (D) zu 15 %,
- d) Fahrzeugkosten (F) zu 20 % berücksichtigt

gem. der nachfolgenden Formel:

Formel:
$$P = P_0 \times (0,30 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,20 \times F/F_0 + 0,35)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P₀ = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

D₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025

F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP19-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

F₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP19-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (3) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 und 2 muss dem Vertragspartner in Schrift- oder Textform spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (4) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 und 2 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (5) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (6) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahekommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen.

Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
 - (3.1) Bedient der AN andere Anlagen als in seinem Angebot benannt, ohne hierzu die erforderliche vorherige Zustimmung des AG eingeholt zu haben, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe EUR 40,-- für jedes anderweitig entsorgte Mg Bioabfall festzusetzen.
 - (3.2) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
 - (3.3) Nimmt der AN vertragsgegenständliche Abfälle nicht an, ist der AG berechtigt, für jedes Mg nicht angenommen Abfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 75,-- festzusetzen.
 - (3.4) Beseitigt der AN etwaige bei der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- festzusetzen.
 - (3.5) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- pro Einzelfall festzusetzen.
 - (3.6) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 15 (1.2) anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 13 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung

des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 14 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 15 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
 - (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;

- (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
- (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.6) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 16 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem, mit diesem Vertrag angestrebten, Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.

- (2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Landau in der Pfalz.